

## BGE 44 III 210

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_44\\_III\\_210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_III_210)

FR: ATF 44 III 210

IT: DTF 44 III 210

### Volltext

210 Entscheidungen 55. :Beschl11S8 der II. Zivilabteilung vom 1aL November 1918 i. S. A.4. Elektrische Bahn !1'11Jmen-Korachach (ADnfela und Axenstein). Genehmigung der Beratung des VZEG in den eidgenössischen Räten wurde in Art. 21 des bundesrätlichen Entwurfes das Wort « zerstörlieh » gestrichen, mit der Motivierung, dass es Sache des Bundesgerichtes sei, bei Ansetzung der Frist die Folgen ihrer Nichteinhaltung anzudrohen (vergl. Votum des Berichterstatters im Ständerat, Steno Bull. XXVI S. 158). Der Natur der Sache nach kann jedoch die anzusetzende Frist nur eine zer s t Ö l' I ich e sein; denn abgesehen davon, dass eine Fristansetzung keinen Sinn hat, wenn an den unbenützten Ablauf der Frist keine Verwirkungsfolgen geknüpft werden, sondern der Gläubiger trotzdem zu einem beliebigen Zeitpunkte klagen könnte. so- liegt es auch im Interesse eines ord- nUDglliemässen Vollzuges des Vertrages, dass über die RechtsbesUIndigkeit bestrittener Forderungen möglichst bald entschieden werde. Im vorlieaendel!- Falle ist Dm der Zivilkammern. N0 55. 235 eine bestrittene Forderung vorhanden, nämlich die von der Firma Falck & Oe in Luzern geltend gemachte Forderung von Verzugszinsen auf den unbezahlten Coupons von 96 Obligationen 1. Ranges. Der Sachwalter hat daher der Firma Falck & Oe durch ein g e s c h r i e - ben e n B r i e f eine Fr ist von 30 Tag e n anzu- setzen, beginnend am Tage der Benachrichtigung, um die Forderung gegen die Nachlassschuldnerin einzuklagen unter der Androhung, dass bei unbenutztem Ablauf der Frist Ver z ich t auf die Forderung angenommen würde. Von der Si c hel' s tell u n g des auf sie ent- fallenden Nachlassbetriffnisses kann. jedoch abgesehen werden, weil sich schon bei summarischer Prüfung ergibt, dass die Forderung unbegründet ist. Denn die Voraus- setzungen von Art. 105 OR, auf den allein die Forderung sich stützen kann, liegen nicht vor, weil für die Zinsen, von deilen Verzugszinsen verlangt werden, weder Be- treibung noch gerichtliche Klage angehoben worden ist, und auch dafür kein Anllaltspunkt vorhanden ist, dass die Schuldnerin sich durch eine besondere Vereinbarung zur Leistung von Verzugszinsen auf den verfallenen Coupons verpflichtet hat. 6. - Endlich hat das Bundesgerricht noch die E n t- s c h ä d i g u n g. d e s S a c h w a l t e r' s festzusetzen. Dies erheilt aus Art. 55 VZEG, wonach der Sachwalter unter Leitung und Aufsicht des Bundesgerichts stellt und seine Befugnisse und Obliegenheiten die nämlichen sind, wie diejenigen eines Sachwalters nach SchKG, sofern nicht das VZEG etwas anderes bestimmt. Gleich wie im Nachlass- vertrage nachgememem Recht der Sachwalter seine Rech- nung der Nachlassbehörde zur Prüfung einzureichen hat (vergl. GTzSchKG Art. 56 und JAEGER N. 5 zu Art. 296 SchKG), so hat auch der im Nachlassverfahren eine-r Eisenbahnuntemullg bestellte Sachwalter seine Rechnung dem Bundesgericht als Nachlassbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Es kann sich nur fragen, ob bei der Prüfung der Rechnung auf die im GTzSchKG 17\* ~ Entscheidung, M der ZiwlkaflillMI'.ll. N0 55 en.thaltenen Gehührellansätz~ Uzu\$.eUen sei. Dies ist indessen zu verneinen. denn abgesehen dawn, dass • des' GTzSchKG nur für wenige, vereinzelte VelTichtungen des Sachwalters Tarifansätze enthiJt, so kann der Sach-

walterim Eisenbahnnachlassverfahren überhaupt hinsichtlich der Gebührenbefreiung nicht einem Konkursbeamten gleichgestellt und auf jene Tarifsätze verwiesen werden; vielmehr hat das Bundesgericht im einzelnen Fall zu prüfen, ob die Höhe der geforderten Gebühren den Verhältnissen angemessen ist. Die vorliegende, detaillierte und mit Belegen versehene Rechnung gibt zu Beállításungen keinen Anlass und ist daher zu genehmigen. Demnach beschliesst das Bundesgericht: 1. Decret von der A.-G. Elektrische Bahn Brundden-Morschaeh der Gläubigerversammlung vom 2. September vorgelegte Nachlassvertrag wird genehmigt. Demnach gelten auf Ende 1918 die Titel Nr. 1 bis 530 des 4% procentigen Obligationenanleihens I. Hypothek vom 1. Oktober 1904 und die Titel Nr. 1 bis 100 des 4% procentigen Obligationenanleihens II. Hypothek vom 7. Juni 1907 als annulliert und das zu Günsen der Gläubiger des letzten Anleihens begründete Pfandrecht (Pfandbuch III Fol. 15) wird als erloschen erklärt. 2. Die Schweiz. Kreditanstalt Filiale Luzern wird bei ihrer dem Bundesgericht am 1. November 1918 abgelegten Erklärung behaftet, dass sie den Vollzug des Nachlassvertrages übernehmen wird. 3. Der Firma Falek & Co wird zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderung von 1512 Fr. (Verzinsung + Obligationenzinsen) eine Frist von 30 Tagen angesetzt, beginnend am Tage der Mittheilung dieser Fristansetzung durch den Sachwalter, mit der Androhung, dass bei unbenutztem Ablauf der Frist Verzicht auf die Forderung geschehen würde. Die Gläubigerin hat für das auf diese Forderung fallende Betreffende keine Sicherheit zu leisten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.